

D-42

## Richtlinie (8/94)

für Leistungen zur Erfassung von Bauwerksdaten und  
-zuständen der Straßenbrücken im Land Brandenburg

### Vorbemerkung

Aufgrund des Bauzustandes der Brücken und der zu erwartenden Unvollständigkeit der vorhandenen Unterlagen bzw. der notwendigen ~~Umstellung~~ gemäß den jetzt hierfür geltenden Vorschriften ist eine Bearbeitung von Bauwerksdatenerfassung über Hauptprüfung bis zur Tragfähigkeitseinstufung erforderlich.

### 1 Leistungsgegenstand

(1) Leistungen gemäß dieser Richtlinie sind die Zusammenstellung der vorhandenen Bestandsunterlagen, Erfassung der Bauwerksdaten, Durchführung von Hauptprüfungen nach DIN 1076 und Tragfähigkeitseinstufung nach DIN 1072 und STANAG 2021 gem. ARS Nr. 19/92 des BMV vom 12.05.1992.

(2) Die Leistungsbilder und die Honorarberechnung sind nach den Grundsätzen der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der 4. Änderungsverordnung, Stand 01.01.1991, aufgestellt.

### 2 Begriffsbestimmung

(1) Objekt im Sinne der HOAI, § 3, Pkt. 1, ist das einzelne Brückenbauwerk. Getrennte Bauwerke je Richtungsfahrbahn rechnen als zwei Objekte, wobei je nach Übereinstimmung von Bauart und Abmessungen beim zweiten Abschläge von 50 % zu gewähren sind. Direkt hintereinander liegende Bauwerke werden als zwei Objekte behandelt, wenn sie sich durch die Bauart und/oder das statische System unterscheiden (Beispiel Strombrücke, Vorlandbrücke).

### 3 Bewertungsgrößen

(1) Zur angemessenen Differenzierung des Leistungsumfanges werden unterschieden:

- Brückenfläche (zur Darstellung der Größe in Abwandlung zu den anrechenbaren Kosten nach HOAI)
- Schwierigkeitsstufen (in Ablehnung an die Honorarzonen in HOAI, § 54 bzw. § 63)

(2) Brückenfläche

Die Brückenfläche wird nach DIN 1076, Anhang B, Pkt. 4.1.7, als Produkt der Breite zwischen den Geländern und der Stützweite bzw. Summe der Stützweiten gebildet.

F 1	bis	80 m <sup>2</sup>
F 2		200 m <sup>2</sup>
F 3		500 m <sup>2</sup>
F 4		900 m <sup>2</sup>
F 5		1 400 m <sup>2</sup>
F 6		2 000 m <sup>2</sup>

(3) Schwierigkeitsstufen

Nach HOAI § 63 "Honorarzonen" mit eindeutiger Zuordnung:

- S 1 Einfeldüberbauten einfacher Bauart, wie Platten und Fertigteile in Stahlbeton (ohne Vorspannung), Walzträgerkonstruktion, Gewölbe
- S 2 Einfeldüberbauten als Plattenbalken und Mehrfeldüberbauten einfacher Bauart, wie Platten, in Stahlbeton (ohne Vorspannung)
- S 3 Vorgespannte Einfeldüberbauten in Ortbeton oder mit Fertigteilen, Einfeldüberbauten in Stahl oder Stahlverbund, Mehrfeldüberbauten in Stahlbeton
- S 4 Einfeldrahmentragwerke in Stahlbeton und Mehrfeldüberbauten in Spannbeton, Stahl oder Stahlverbund
- S 5 Statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke von Brücken

Anm.:

- bei Mehrfeldüberbauten wird Durchlauf-Konstruktion vorausgesetzt, sonst wie Einfeldüberbau
- bei statisch zu berücksichtigender Tragwerksschiefe von mehr als 80 gon erfolgt bei S 1 bis S 4 die Einstufung in die nächsthöhere Stufe
- nicht aufgeführte Tragwerke sind sinnvoll zuzuordnen

#### 4 Leistungsbild

(1) Die Grundleistungen gemäß 4 (2) werden wie folgt in Hundertsätzen der Honorare gemäß Abschnitt 5 bewertet:

1. Zusammenstellung der Bestandsunterlagen davon		40 %
a) Bestandsvermessung	5 %	
b) Erfassung der Bauwerksdaten	10 %	
c) Aufstellung des Bauwerksbuches	5 %	
d) Bestandsübersichtszeichnungen	20 %	
2. Durchführung der Hauptprüfung gem. DIN 1076 (Ausg. März 1983)		30 %
3. Tragfähigkeitseinstufung nach DIN 1072 (Ausg. Dez. 1985)		30 %

Ergänzung:		100 %
MLC-Einstufung nach STANAG		
Zuschlag + 20 % bei Br.Kl. 60/30	6 %	
+ 30 % bei Br.Kl. < 60	9 %	
gesondert abrechnen.		

Für die Anwendung der Leistungsphasen 1 bis 3 wird vorausgesetzt, daß die vorhandenen Unterlagen gem. TV Sw 412 aufgestellt sind, als Brückenbuch gem. TGL 28066/06 oder als behelfsmäßiges Brückenbuch vorliegen.

Die Leistungsphasen sind abweichend zu bewerten, wenn bei Vollständigkeit vorhandener Unterlagen Minderleistungen möglich bzw. durch Fehlen von Unterlagen zusätzliche Leistungen erforderlich sind.

(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

#### Grundleistungen

1. Zusammenstellung der Bestandsunterlagen  
Bestandsvermessung zur Kontrolle der vorhandenen Angaben

Erfassung der Bauwerksdaten aufgrund vorhandener Unterlagen

Aufstellung des Bauwerksbuches

#### Besondere Leistungen

(in Abstimmung mit dem AG)

Vollständige Neuvermessung

Erfassung der Bauwerksdaten durch Neuaufnahme

Bestandsübersichtszeichnungen  
gem. ZTV-K und DIN 1076 unter  
Einbeziehung unmittelbar angren-  
zender Bauwerke im Format DIN A3.  
Neben der Darstellung der sicht-  
baren bzw. zugänglichen Bau-  
werksteile sind Angaben aus  
den vorhandenen Bestandsunter-  
lagen mit darzustellen.

2. Durchführung der Hauptprüfung  
gemäß DIN 1076 einschl. Proto-  
kollierung der Prüfbefunde.  
An mind. 3 Stellen des Bauwerkes  
sind folgende Prüfungen vorzu-  
nehmen
    - Messung der Karbonatisierungs-  
tiefe und der zugehörigen  
Betondeckung
    - zerstörungsfreie Druckfestig-  
keitsprüfung
    - Rostgrad der Bewehrung
- Entnahme von Baustoffproben  
(zum Beispiel Bohrkerne)  
Durchführung Ultraschall-  
untersuchungen
3. Tragfähigkeitseinstufung von  
Überbauten gem. ARS Nr. 19/92,  
anhand vorhandener Unterlagen  
und unter Verwendung der  
"Richtlinie zur Tragfähigkeits-  
einstufung bestehender Straßen-  
brücken der neuen Bundesländer  
in Lastklassen nach DIN 1072"  
(Ausgabe April 1992) sowie der  
"Beispielsammlung für die  
statische Nachrechnung bestehen-  
der Straßenbrücken zur Einstu-  
fung in die Brückenklassen nach  
DIN 1072 und STANAG 2021",  
Ausz. Dez. 1991) und
- Nachrechnung mit Ermittlung  
der für die Tragfähigkeit  
maßgebenden Bauteile und  
Querschnitte bei nicht vor-  
handener Bauwerksdokumenta-  
tion  
Feststellung der Bewehrungs-  
menge durch zerstörungsfreie  
Methoden und/oder durch Frei-  
stemmen
- Bei besonderen Konstruktionen  
Nachrechnung von Unterbauten

ARS 11/1981  
(max. Einstufung: 50/50/100)

Die Richtlinie wurde am 29.1.2002 auf EURO umgestellt. Es gilt die Honorartafel nach RL 8/84 in EURO. Die im Text der Richtlinie noch in DM ausgewiesenen Leistungen sind durch EURO zu ersetzen.  
gez. Macheleidt Dezernatsleiter  
LBVS

5 Honorartafel

(1) Honorare für die Grundleistungen in ~~DM~~:

€

LBVS, Abt. 4  
Dez. 42

Anpassung

29.01.2002

**Honorartafel nach RL 8/94**

Erhöhung um 5 % gem. Anpassung an HOAI, Ausgabe 1996  
Werte in Euro gerundet auf letzte Stelle 0

Brückenfläche	Schwierigkeitsstufe				
	S 1	S 2	S 3	S 4	S 5
F 1 bis 80 m <sup>2</sup>	3.470	3.920	5.110	6.500	7.680
F 2 200 m <sup>2</sup>	4.450	4.970	6.390	8.060	9.410
F 3 500 m <sup>2</sup>	6.500	7.260	9.100	11.360	13.230
F 4 900 m <sup>2</sup>	8.890	9.860	12.260	15.220	17.610
F 5 1.400 m <sup>2</sup>	11.670	12.950	15.980	19.590	22.650
F 6 2.000 m <sup>2</sup>	14.760	16.260	20.080	24.520	28.210

Die Honorare für Zwischenstufen der in der Tafel angegebenen Brückenflächen sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

(2) Für die besonderen Leistungen ist ein Zuschlag in angemessenem Verhältnis zu dem Honorar für die Grundleistung zu vereinbaren. Ist ein Vergleich mit der Grundleistung nicht gegeben, erfolgt eine Berechnung als Zeithonorar.

## 6 Nebenkosten

- (1) Mit einem pauschalierten Zuschlag auf das Honorar gemäß Vertrag sind abgegolten:

Bei Beauftragung von 5 räumlich zugeordneten Brücken:  
Fahr- und Reisekosten je einmal zu den Brücken und je einmal zum Archiv des SBA.  
Bei mehr als 5 Brücken ist sinngemäß zu verfahren.

- (2) Auf besonderen Nachweis werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber erstattet:

1. Transport, Aufbau und Vorhaltung von Hebebühnen und Rüstungen
2. Transport und Vorhaltung von speziellen Prüfgeräten wie Kernbohrgeräte
3. Aufstellung oder Einholung von Baustoffgutachten einschließlich Probeentnahme z. B. zur Feststellung der Karbonatisierungstiefe, AKR-Schädigung, Chlorid-Ionen
4. Einsatz von Tauchern
5. Zusätzliche Fahrkosten zur Brücke und für die Beschaffung von Unterlagen nach den Regelungen des Reisekostenrechts